

RUNDSCHREIBEN Nr. 20/SCHWIMMEN/2023

REGELÄNDERUNGEN SCHWIMMEN

Die Wettkampfbestimmungen des OSV dürfen laut Punkt 35.4 der Statuten nicht im Widerspruch zu den Wettkampfbestimmungen von World Aquatics und LEN stehen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bei Änderungen der Regeln einen Antrag zur Angleichung der entsprechenden Wettkampfbestimmungen auszuarbeiten und diesen dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da die Wettkampfbestimmungen unmittelbar anzugleichen sind, setzt der geschäftsführende Vorstand des OSV im Sinne von Punkt 35.5 der Statuten die neuen Bestimmungen mit diesem Rundschreiben in Kraft. Zu einer formellen Beschlussfassung wird es im Rahmen der Gesamtvorstandssitzung 2023 kommen.

Durch die Änderung der World Aquatics Regel SW 6.3. wird mit diesem Rundschreiben der Punkt 9.2.3. der Wettkampfbestimmungen Schwimmen in folgendem Wortlaut abgeändert und tritt unmittelbar in Kraft.

Ein Teil des Körpers der Aktiven muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen, außer wenn ein Teil des Kopfes unmittelbar vor dem Ziel die 5-Meter-Marke überschritten hat, dürfen die Aktiven vollständig untergetaucht sein. Es ist den Aktiven jedoch erlaubt, während der Wende sowie für eine Strecke von 15 m nach dem Start und nach jeder Wende völlig untergetaucht zu sein. Nach 15 m muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.

Wien, 03.03.2023

ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND

Herbert Schurm, e.h.
Regelreferent Schwimmen

Walter Bär, e.h.
OSV-Sportdirektor